

Solarthemen 352

DER INFODIENST FÜR REGENERATIVE ENERGIE

Ausgabe 26. Mai 2011

SPEZIAL Photovoltaik

Neustart in Spanien 16

Nach der großen Flaute zieht der Markt in Segmenten wieder an.

Anlagenbau im Fokus 26

Im solaren Maschinenbau wird eine Konsolidierung erwartet.

Verdross bei PV Cycle 32

Europäischer Rat will Recycling von Solarzellen gesetzlich regeln.

Lust auf die IHK 34

Solaranlagenbetreiber könnten mehr Einfluss ausüben.

Megawattspeicher 38

Redox-Flow-Batterien können den Tageslastgang abpuffern.

Die nächste Ausgabe erscheint am 9. Juni 2011

Anzeige



Sonnensysteme

MHHsolartechnik
www.mhh-solartechnik.de



Foto: Yimgli

Solar-Politik in Zeiten voller Regale 7

Das Umweltministerium hat den Referentenentwurf zum EEG vorgelegt – mit weiteren Restriktionen für die Photovoltaik. Nach einem schwachen Jahresbeginn hat sich das Geschäft im Mai wieder deutlich belebt.



Foto: Trina Solar



Foto: Oliver Ristau

Starke Marken 20

Chinesische PV-Hersteller auf dem Weg zum Endkunden.

Falsche Gesetze 18

Der Jurist Piet Holtrop zieht wegen der Novelle des spanischen Einspeisegesetzes vor Gericht.

„Europarecht verbietet rückwirkende Änderungen der Einspeisetarife“



Foto: Oliver Ristau

Solarthemen: In Spanien gibt es seit Jahren permanent Änderungen an den nationalen Einspeisebedingungen, ohne dass bisher erfolgreich dagegen geklagt wurde. Was ist jetzt anders?

Holtrop: Spaniens Regierung hat Ende 2010 eine Verordnung und ein Gesetz verabschiedet, die rückwirkende Änderungen bestehender Tarifbedingungen enthalten. Zum einen geht es um die Limitierung des ursprünglich unbegrenzten Förderzeitraums auf 30 Jahre und zum anderen um die rückwirkende Einführung eines jährlichen Limits des Solarstromvolumens.

Die Regierung in Madrid argumentiert, es handele es sich bei der Begrenzung der Zahl der Volllaststunden, die Anspruch auf Vergütung haben, nicht um eine rückwirkende Änderung.

Spaniens Rechtsprechung unterscheidet zwischen eigentlicher und uneigentlicher Rückbezüglichkeit. Nach Auffassung der Regierung handelt es sich bei der Beschneidung der Einspeisevergütung deshalb nicht um eine rückwirkende Änderung, weil sie keine einmal gezahlten Beträge zurückfordert. Es gibt vergleichbare Fälle im spanischen Recht. Für uns ist das eine akademische Diskussion. Wenn ein Investor in 2007 die Entscheidung getroffen hat, in Spanien eine Solaranlage zu bauen und dafür

eine Finanzierung in Anspruch zu nehmen, so haben alle Beteiligten ihre Entscheidungen aufgrund der damals geltenden Einspeisevergütung getroffen. Wenn nun ein Gesetz diese Einspeisetarife drei Jahre später wieder ändert, dann ändern sich mit rückwirkender Kraft auch diese Konditionen der Finanzierung.

Haben Eigentümer eine rechtliche Handhabe dagegen vorzugehen?

Nicht sofort, sondern erst, wenn das Limit erreicht sein wird, ab dem sie nur noch den Großhandelspreis für ihren Strom erhalten. Das wird ab Sommer der Fall sein. Dann muss Klage gegen die Nationale Energiekommission CNE erhoben werden, die die Abrechnungen ausstellt.

Wie argumentieren Sie dagegen?

Die Änderungen sind unvereinbar mit europäischem Recht. Das gilt zum einen für die Richtlinie 2009/28/EC, die die Mitgliedsstaaten auf den Ausbau regenerativer Energien verpflichtet. Außerdem ist die mit den rückwirkenden Änderungen verbundene Einführung geografischer Zonen diskriminierend. Die Projekte werden ganz unterschiedlich in ihrer Wirtschaftlichkeit getroffen. Das setzt zudem die vom Europäischen Gerichtshof garantierte Rechtssicherheit außer Kraft. Mit dieser Argumentation werden die spanischen Gerichte den Fall an den Europäischen Gerichtshof verweisen.

Der niederländische Jurist Piet Holtrop berät seit zehn Jahren von Spanien aus regenerative Unternehmen in internationalen Rechtsfragen. Seine Kanzlei in Barcelona bereitet aktuell eine Sammelklage gegen die rückwirkenden Änderungen der solaren Einspeisevergütungen in Spanien vor. Diese seien diskriminierend und verletzen die europäische Auffassung der Rechtssicherheit.

Wären rückwirkende Änderungen damit auch in anderen Staaten Europas illegal?

Europäische Rechtsprechung verbietet grundsätzlich rückwirkende Änderungen von Einspeisevergütungen. Anpassungen sind auf nationaler Ebene zwar möglich, aber sie müssen Rücksicht auf die Marktteilnehmer nehmen. 100-prozentige Rechtssicherheit kann es nie geben, weil Regierungen die Möglichkeit haben, den Rechtsrahmen zu verändern. Doch im Fall Spaniens wurde eklatant gegen den Vertrauensschutz der Investoren verstoßen.

Wann werden die Gerichte entscheiden?

Da der Rechtsweg über Spanien zum Europäischen Gerichtshof und von dort wieder zurück führt, rechnen wir mit fünf bis sechs Jahren.

Sollte der Gerichtshof die spanischen Gesetze verwerfen; bekommen alle Solaranlagenbetreiber dann eine Entschädigung?

Nein, nur die, die auch geklagt haben. Deshalb empfehlen wir allen Investoren, die ihr Geld in spanischen Solaranlagen angelegt haben, sich einer der Sammelklagen anzuschließen. Wir bereiten eine solche Klage vor, die im Idealfall 120 MW repräsentieren soll. Jeder Betroffene zahlt dafür einen einheitlichen Betrag von vier Euro je Kilowatt installierter Leistung.

Interview: Oliver Ristau